

Abschnitt IV

Die Fachorgane der örtlichen Räte

§44

(1) Die Fachorgane der Räte unterstehen dem Rat.

(2) In der Regel sind sie doppelt unterstellt, indem sie außer dem Rat in solchen Fragen, die eine einheitliche zentrale Regelung zwingend erfordern, dem zuständigen Fachorgan des höheren Rates beziehungsweise dem fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organ unterstehen.

§45

Die Fachorgane der Räte haben in ihrer Tätigkeit eng mit der Bevölkerung zusammenzuarbeiten.

§46

(1) Die Fachorgane der Räte werden individuell geleitet, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Leiter der Fachorgane sind vom Rat zu berufen und bedürfen der Bestätigung durch die Volksvertretung. Sie können vom Rat abberufen werden. Die Abberufung ist vor der Volksvertretung zu begründen und bedarf ihrer Bestätigung.

(3) Die Leiter der Fachorgane sind für deren Arbeit dem Rat verantwortlich. Sie sind im Rahmen des § 44 Abs. 2 dem Leiter des zuständigen Fachorgans des höheren Rates beziehungsweise dem Leiter des fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organs rechenschaftspflichtig.

§47

(1) Die Anordnung der Mitglieder des Ministerrates sind in ihrem Fachbereich für die Fachorgane der örtlichen Räte verbindlich.

(2) Die Leiter der Fachorgane der Räte sind berechtigt, den Leitern der unterstellten Fachorgane Weisungen zu erteilen.

(3) Die Leiter der Fachorgane der Räte haben dem für ihr Aufgabengebiet zuständigen Mitglied des Rates alle wichtigen Maßnahmen und Weisungen der zuständigen Fachorgane der höheren Räte und der fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organe unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Räte haben das Recht, gegen Weisungen übergeordneter Fachorgane Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist bei dem Rat einzulegen, dessen Fachorgan die Weisung erlassen hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Leiter der Fachorgane der Räte sind verpflichtet, bei Beschlüssen der unteren Räte, die gegen Gesetze, Verordnungen und andere für diese verbindliche Bestimmungen verstoßen, bei ihrem Rat die Aufhebung der Beschlüsse zu beantragen.